



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 56/09

324 O 555/07

Verkündet am:

1.9.2009

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch
den Senat

nach der am **1.9.2009** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 12.12.2008 – 324 O 555/07 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Berufung zu tragen.

G r ü n d e gemäß §§ 540, 313a ZPO

Die Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das Landgericht die einstweilige Verfügung vom 28.8.2007 bestätigt, mit der der Antragsgegnerin die Äußerung „Familie O..... hat sich ein Rechts- und Gewaltmonopol errichtet, das jeder zu spüren bekommt, der sich nicht danach richtet.“

in Bezug auf den Antragsteller untersagt wird.

Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung. Ausgehend von dem zu Grunde zu legenden Sachverhalt steht dem Antragsteller auch nach Ansicht des Senats der in §§ 823, 1004 BGB (in entsprechender Anwendung) in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG begründete Unterlassungsanspruch zu; denn die angegriffene Äußerung verletzt ihn bei bestehender Wiederholungsgefahr rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Bei der beanstandeten Äußerung verbinden sich Tatsachenbehauptungen und wertende Anteile miteinander, wobei der Tatsachengehalt im Vordergrund steht. Diese Deutung ist darin begründet, dass der zweite Halbsatz „... das jeder zu spüren bekommt, der sich nicht danach richtet.“ sachlich beschreibt, wie der im ersten Halbsatz verwendete wertende Begriff „Rechts- und Gewaltmonopol“ zu verstehen ist, nämlich als systematische Gewaltausübung der Mitglieder der Familie O..... gegen jeden, der sich nicht ihrem Willen gemäß verhält, als ein gemeinsames Vorgehen ohne Rücksicht auf bestehendes Recht und Gesetz, sondern nach eigenen Maßstäben, quasi einem selbst errichteten „Rechtsmonopol“. Diese Aussagen betreffen Verhaltensweisen, die einer objektiven Klärung zugänglich sind und grundsätzlich dem Beweis offenstehen, also als Tatsachenbehauptungen einzustufen sind (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 4. Kapitel Rn. 43).

Demgegenüber bringt der Begriff „Rechts- und Gewaltmonopol“ für den verständigen durchschnittlichen Leser schlagwortartig die Wertung zum Ausdruck, wie weitgehend die Verhaltensmuster der Familie O..... nach Auffassung des zitierten Oberstaatsanwalts durch Rechtsbrüche und Gewaltausübung geprägt sind, ohne dass der Begriff als solcher jedoch in Bezug auf einen Familienclan eine klare Definition erkennen lässt. Es handelt sich vielmehr um eine eigentlich absurde, bildhafte Übertragung von Begriffen, die im allgemeinen Sprachgebrauch auf Organe staatlicher Verfassung bezogen werden. So beschreibt Creifelds, Rechtswörterbuch, 19. Auflage, das Gewaltmonopol des Staates damit, dass der Einzelne oder auch Gruppen Rechtsansprüche oder politische Zielsetzungen nicht eigenmächtig mit Gewalt durchsetzen dürfen, sondern nur in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren durch staatliche Organe, insbesondere durch die Gerichte und deren Vollstreckungsorgane.

Eine ähnliche eigenmächtige Gewaltausübung zur Durchsetzung eigener Ziele und unter Missachtung der bestehenden Gesetze und gesetzlich vorgesehenen Verfahren schreibt die beanstandete Äußerung in ihrer Gesamtaussage und in ihrem Kern der Familie O..... zu. Die Kernaussage betrifft damit tatsächliche Verhaltensweisen, die in dem das Zitat abschließenden Satz als „... Verhaltensmuster seines Clans ...“, bezeichnet werden. Insgesamt wird somit die beanstandete Äußerung auch im Kontext von verständigen durchschnittlichen Rezipienten als überwiegend von Tatsachenbehauptungen geprägt verstanden.

2. Da die beanstandete Äußerung zweifelsohne ehrenrührige Behauptungen enthält, hätte die Antragsgegnerin nach der in das Zivilrecht übertragenen Beweislastregel des § 186 StGB die Wahrheit glaubhaft machen müssen. Dies ist mit den hier vorgelegten Anlagen und den Anlagen des Verfahrens 7 U 2/08, 324 O 697/06, dessen Akten auf Antrag der Antragsgegnerin beigezogen worden sind, nicht gelungen. Insbesondere der als Anlage B 10 der Beiakte in Fotokopie eingereichte und mit zahlreichen Schwärzungen persönlicher Daten versehene Sachstandsbericht des Landeskriminalamtes vom 30.11.1993 (beginnend mit Blattzahl 14 der Anlage) reicht allein und im Zusammenhang mit anderen Unterlagen zur Glaubhaftmachung nicht aus. Denn der Antragsteller hat diejenigen Umstände, die Gewaltausübung durch Mitglieder der Familie O..... betreffen, prozessual wirksam bestritten, wie im erstinstanzlichen Urteil (S. 8, 9) zutreffend begründet ist.

Auch für die Bewertung der weiteren Mittel der Glaubhaftmachung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die umfassenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils (S. 9 bis 12), denen sich der Senat anschließt, verwiesen. Danach kann im Zusammenhang mit der streitigen Äußerung lediglich festgestellt werden, dass der Antragsteller durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 6.12.1999 wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt worden ist, weil er mittels körperlicher Gewalt und gegen Leib und Leben gerichteter Drohungen versucht hat, einen anderen zur Zahlung seiner Schulden zu nötigen. Allein ein nachgewiesener Fall, in dem ein Mitglied der Familie O..... auf brutale Weise versucht hat, Schulden einzutreiben, kann jedoch nicht glaubhaft machen, dass es eine systematische Gewaltausübung der Mitglieder der Familie O..... als gemeinsames Vorgehen gegen jeden, der sich nicht ihrem Willen gemäß verhielt, gegeben hat.

3. Die Veröffentlichung des beanstandeten Zitats ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Denn die Wahrnehmung berechtigter Interessen rechtfertigt eine nicht erweislich wahre Äußerung nur dann, wenn die wahrgenommenen im Verhältnis zu den verletzten Interessen als höherwertig bzw. als überwiegend anzuerkennen sind (vgl. Burkhardt in Wenzel, a.a.O., 6. Kapitel Rn.61). Weitere Voraussetzung für die Rechtfertigung einer unwahren Behauptung ist nach ständiger Rechtsprechung, dass der Mitteilende die ihm obliegende Sorgfaltspflicht beachtet hat, das heißt im Fall einer Presseveröffentlichung, mit pressemäßiger Sorgfalt gearbeitet hat (a.a.O. Rn. 73, 74, mit weiteren Nachweisen). Beide Voraussetzungen sind für die vom Antragsteller beanstandete Äußerung nicht erfüllt.

- a) Auch wenn bei der Abwägung berücksichtigt wird, dass nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundrechtlich geschützt ist, sondern auch der veröffentlichte Beitrag in den Schutzbereich des Grundgesetzes fällt (Art. 5 Abs. 1 GG), können nämlich die von der Antragsgegnerin wahrgenommenen Informationsinteressen nicht als höherwertig anerkannt werden. Denn der Informationswert des Zitats aus einer Strafverhandlung, die im November 1999 stattgefunden hat, ist bei einer Veröffentlichung im Juni 2007 mangels Aktualität nur gering einzuschätzen, auch wenn berücksichtigt wird, dass das Zitat als solches korrekt wiedergegeben sowie zeitlich zutreffend eingeordnet wurde. Nicht außer Acht bleibt dabei ebenso, dass der Prozessauftritt in einem Strafverfahren wegen Untreue im Zusammenhang mit so genannten Strohmann-Krediten einer L..... Bank, mit denen unter anderem Balkan-Projekte des O.....-Clans finanziert worden sein sollten, den Anlass der Berichterstattung bildete. Die Bewertung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts als vorrangig beruht wesentlich auch auf dem Kontext der gesamten Berichterstattung über den Antragsteller und seine Brüder, die unter der gemeinsamen Überschrift „JETZT SIND DIE FAHNDER SICHER, GENUG BEWEISE ÜBER KRIMINELLE MACHENSCHAFTEN IN DER HAND ZU HABEN“ steht. In dem den Antragsteller betreffenden Artikel mit der Überschrift „„Alles hinlegen!“ Warum B..... O..... im Billardsaal in die Decke schoss“ befasst sich der vor dem beanstandeten Zitat stehende Absatz mit der Diskussion aus dem Sommer 2006 über die vermeintliche Nähe von Hamburger Politikern zu den Brüdern O..... und einer Dokumentation des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg „... über Aktivitäten des Clans, ihre bisherigen Straftaten und die Anstrengungen der Justiz.“ Im Zusammenhang mit dem dem Leser zwischen den Zeilen vermittelten Verdacht Mafia-ähnlicher Strukturen des „Clans“ der Familie O..... bis in die Nähe zu Hamburger Politikern wirkt das Zitat des Oberstaatsanwalts aus dem November 1999 als Untermauerung dieses Verdachts. Von diesem Sinnzusammenhang ausgehend und in Anbetracht des langen zeitlichen Abstands zu dem fast acht Jahre zurückliegenden Strafverfahren verliert der Umstand an Bedeutung, dass ein Zitat aus der damaligen Hauptverhandlung als solches korrekt referiert worden ist, sondern ist maßgebend, dass die inhaltliche Aussage des Zitats als ein Mosaikstein in der Beweisführung für kriminelle Machenschaften und Gewaltstrukturen organisierter Kriminalität der Familie O..... benutzt und von den verständigen durchschnittlichen Rezipienten verstanden wird. Zumindest handelt es sich bei diesem Textverständnis um eine nicht fernliegende Deutungsvariante, die bereits einen Unterlassungsanspruch begründet.
- b) Gegen die Wahrung der gebotenen pressemäßigen Sorgfalt bei der Veröffentlichung des Zitats im vorstehend beschriebenen Kontext spricht schon der Umstand, dass es der Staatsanwaltschaft nach dem hier zu Grunde zu legenden Sachverhalt seit November 1999 nicht gelungen ist, den zitierten Vorwurf eines Rechts- und Gewaltmonopols bzw. entsprechender gewalttätiger Verhaltensmuster der Familie O..... zu beweisen. Denn bei Recherchen, die mit pressemäßiger Sorgfalt betrieben wurden, konnte nicht verborgen bleiben, dass die Staatsanwaltschaft in der Zwischenzeit die Wahrheit der bekämpften Äußerung nicht hatte beweisen können und entsprechende Anklagen gegen Mitglieder der Familie O..... nicht erhoben hatte.

4. Auf der Grundlage der oben begründeten Deutung des Zitats (unter 3. a)) als ein Glied einer Argumentationskette des Verfassers erstreckt sich das in der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot zu Recht nicht nur auf die Verbreitung und Veröffentlichung der Äußerung, sondern auch auf deren Behauptung. Denn der Leser geht davon aus, dass der Verfasser die Äußerung nicht nur zitiert, sondern sie sich zu eigen macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.